



## **Bekanntmachung**

### **1. Änderung des Flächennutzungsplanes Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Gössenheim hat am 10.07.2014 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. In Gössenheim befindet sich an der Gemarkungsgrenze zu Gambach ein Abbaugelände für Kalkstein, welches als Fläche für Abgrabungen (gemäß Regionalplan) im Flächennutzungsplan und allen in der Vergangenheit darauf folgenden Änderungsverfahren ausgewiesen wurde. Auf diesem Gelände wird also Kalkstein abgebaut, aufbereitet und gelagert. Derzeit wird auch eine genehmigte Asphaltmischanlage, ein Lagerplatz für Baumaterialien, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie eine Bauschutt-Recycling-Anlage innerhalb dieser Fläche betrieben. Sämtliche Betriebseinrichtungen sind auch über eigenständige Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsgesetz genehmigt. Die Bauschutt- und Recyclinganlage muss verlegt werden, da der Betrieb unter der bestehenden Hochspannungsleitung untersagt wurde. Hierfür ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gössenheim erforderlich.

Die zwei wesentlichen Änderungen hierbei:

- a) Erweiterung der bisher ausgewiesenen Fläche für Abgrabungen entsprechend der aktuellen Fassung des Regionalplanes sowie im bereits genehmigten Umfang.
- b) Ausweisung einer Teilfläche der Fläche für Abgrabungen und daran angrenzenden Flurstücke als Fläche für Errichtung und Betrieb von Anlagen und Betriebsgebäuden zur Herstellung, Aufbereitung und Lagerung von Gesteinen, Baustoffen, Recycling-Material, und von Abfällen nach dem Europäischen Abfallkatalog:  
01 01 Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen  
17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik  
17 03 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte  
17 05 Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine Baggergut

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bereits angesiedelten Firmen ihren Betriebsumfang nicht verändern, d.h. auch der Fahrverkehr und die Menge der Zu- und Abfahrten wird nicht verändert. Weiterhin wurde bei der damaligen 8. Änderung und Neufassung des Flächennutzungsplanes für Gössenheim der Flächennutzungsplan komplett neu digital aufgestellt. Bei der Übertragung wurde ein Teilbereich des Gewerbegebietes Eichenau, der zwischenzeitlich auch durch einen Bebauungsplan geregelt ist, nicht korrekt ausgewiesen. Im Zuge des 1. Änderungsverfahrens wird nun ebenfalls diese Unschärfe korrigiert.

Der Vorentwurf wurde der Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Einsichtnahme gegeben und den Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 24.08.2015 bis 24.09.2015 mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Die eingegangene Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 01.03.2018 behandelt.

Der von dem Architekturbüro Kraus, Marktplatz 10, 97737 Gemünden a. Main, ausgearbeitete Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie dem Umweltbericht mit dem Datum vom 30.06.2015, zuletzt geändert am 21.02.2018 wurde am 01.03.2018 vom Gemeinderat Gössenheim gebilligt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie der umweltrelevanten Informationen liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 26.03.2018 bis einschließlich 30.04.2018**

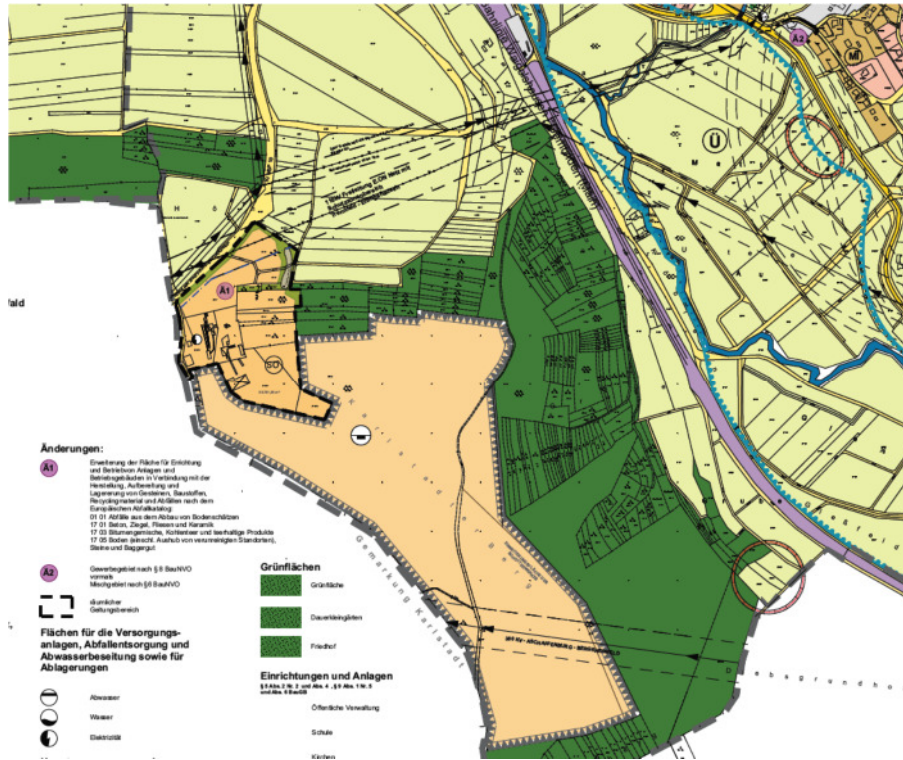
in der Verwaltungsgemeinschaft Gemünden am Main, Frankfurter Straße 4 a, 97737 Gemünden am Main, 1. Stock, während den allgemeinen Dienststunden Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00

Uhr, jeden 1. Donnerstag im Monat von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, sowie nach Vereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Ebenso können die Unterlagen zu den Bürgermeistersprechstunden in Gössenheim, Mittwochs von 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr, in Sachsenheim, Mittwochs von 17:30 Uhr bis 18:15 Uhr eingesehen werden.

Außerdem können die Unterlagen unter folgendem Link **vom 26.03.2018 bis einschließlich 30.04.2018** abgerufen werden: <http://www.vgem-gemuenden.de/html/bauleitplanung>

Der Umgriff der Flächennutzungsplanänderung ist aus nachfolgender Plandarstellung zu entnehmen.



Zur frühzeitigen Abstimmung der Planung wurde die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden in Bezug auf umweltbezogene Informationen sowie die dazu gefassten Gemeinderatsbeschlüsse vom 01.03.2018 liegen ebenso öffentlich aus.

Die wesentlichen umweltbezogenen Informationen sind:

Städteplanung/Bauplanungsrecht/Immissionsschutz

- Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 15.09.2015 (Erweiterung der bisher ausgewiesenen Fläche für Abgrabungen entsprechend der aktuellen Fassung des Regionalplans)
- Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes vom 16.09.2015 (Erweiterung der bisher ausgewiesenen Fläche für Abgrabungen entsprechend der aktuellen Fassung des Regionalplans)
- Stellungnahme des Landratsamtes Main – Spessart / Bauplanungsrecht vom 28.09.2015 (Keine Einwände)
- Stellungnahme des Landratsamtes Main – Spessart / Immissionsschutz vom 28.09.2015 (Gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände)

## Natur und Artenschutz

- Stellungnahme des Landratsamtes Main – Spessart / Naturschutz vom 28.09.2015  
(Hinweis auf laufendes immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bzgl. der darin enthaltenen Rekultivierungs- und Kompensationsplanung – bei den genannten CEF-Maßnahmen handelt es sich um artenschutzrechtlich tierartenspezifische Einzelmaßnahmen, die nicht mit den Kompensationsflächen der Eingriffsregelung verwendet werden; Kompensationsflächenbedarf wird im darauffolgenden Bauleitplanverfahren (Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans) berücksichtigt)
- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abteilung Forsten vom 22.09.2015  
(Hinweis, dass mit der Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich Einverständnis besteht – Kompensationsflächenbedarf wird im darauffolgenden Bauleitplanverfahren (Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans) berücksichtigt).
- Stellungnahme des Bund Naturschutzes vom 23.09.2015  
(Verweis auf den vorhandenen Umweltbericht samt Artenschutzprüfung)

## Wasserrecht

- Stellungnahme des Landratsamtes Main – Spessart / Wasserrecht vom 28.09.2015  
(Hinweis, dass mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes Einverständnis besteht)
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 18.09.2015  
(Es liegen keine Bedenken der fachkundigen Stelle hinsichtlich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes vor – Umgang mit Niederschlags/Oberflächenwasser wird im darauffolgenden Bauleitplanverfahren (Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes) berücksichtigt)

## Boden

- Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 21.09.2015  
(Zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwände – Anmerkung zu vorhandene Feld- und Waldwege: Die Wege müssen den ungehinderten Zugang zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglichen. Anmerkung zu Gehölzbeständen: Gehölzbestände und die darunterliegenden Bodenschichten entlang der Plangebietsgrenze müssen erhalten bleiben)
- Beschlussbuchauszug zur Behandlung aller eingegangenen Stellungnahmen vom 01.03.2018

Während des Zeitraums der Beteiligung der Öffentlichkeit können durch die Bürger Anregungen und Hinweise schriftlich oder zu Protokoll in der Verwaltungsgemeinschaft Gemünden am Main vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Demnach ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwände geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemeinde Gössenheim

---

Erich Fenn  
2. Bürgermeister